

Kurztitel

Ökopremiengesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 28/2009

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.04.2009

Text**Gegenstand der Ökopremie**

§ 1. (1) Für die Verschrottung von fahrtüchtigen Fahrzeugen, die vor dem 1. Jänner 1996 im Inland erstmals zum Verkehr zugelassen worden sind, wird für den Zeitraum von 1. April 2009 bis längstens zum 31. Dezember 2009 eine Ökopremie eingeführt.

(2) Die Ökopremie kann nur für Personenkraftwagen, die auf Privatpersonen im Inland zum Verkehr zugelassen sind, beansprucht werden. Keine Ökopremie wird für Personenkraftwagen gewährt, die innerhalb des letzten Jahres im notwendigen Betriebsvermögen eines Betriebes waren.

(3) Personenkraftwagen sind Fahrzeuge der Klasse M1 gemäß § 3 des Kraftfahrzeuggesetzes, ausgenommen als M1 genehmigte Wohnmobile und Spezialkraftwagen.